

Zwischen der
Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V. - einerseits -

und der
IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg - andererseits -

wird folgender

**Tarifvertrag zur betrieblichen Möglichkeit der Überlassung von Leasing-
Fahrrädern im Wege einer freiwilligen Entgeltumwandlung**

vereinbart:

**§ 1
Geltungsbereich**

1.1 **Dieser Tarifvertrag gilt**

1.1.1 **räumlich:**
für den Bereich des Landes Baden-Württemberg;

1.1.2 **fachlich:**
für alle Betriebe des Kraftfahrzeuggewerbes, die Mitglied der
Tarifgemeinschaft für Betriebe des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V. sind;

1.1.3 **persönlich:**
für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmerinnen und
Arbeitnehmer, die Mitglied der IG Metall sind. Diese gelten als Beschäftigte
im Sinne dieses Tarifvertrages.

Protokollnotiz:

„Die Tarifvertragsparteien empfehlen den Betriebsparteien vor Abschluss einer
Betriebsvereinbarung eine Prüfung, inwiefern Beschäftigtengruppen, bei denen sich
der Beschäftigtenstatus während des Leasingzeitraums verändern kann, der Zugang
zum Fahrradleasing ermöglicht wird. Ggf. sollte dies in entsprechenden
Störfallregelungen berücksichtigt werden.“

Nicht als Beschäftigte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten die Vorstandsmitglieder
und gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen und von Personengesamtheiten
des privaten Rechts, ferner die Geschäftsführer und deren Stellvertreter, alle
Prokuristen und die leitenden Angestellten im Sinne des § 5 BetrVG.

**§ 2
Tarifliche Rahmenbedingungen**

Die Betriebsparteien können im Rahmen von freiwilligen Betriebsvereinbarungen oder
bei Fehlen eines Betriebsrates die/der Beschäftigte mit dem Arbeitgeber nach
§ 3 Fahrradleasingmodelle vereinbaren, aufgrund derer den Beschäftigten Fahrräder
und/oder, e-Bikes zur dienstlichen und privaten Nutzung zur Verfügung gestellt
werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Es können Teile des Bruttoentgelts der Beschäftigten zugunsten der Begleichung
von Leasingraten für steuerlich anerkannte Fahrradleasingmodelle umgewandelt
werden.
- Die Umwandlung erfolgt grundsätzlich vorrangig aus übertariflichen
Entgeltbestandteilen.

Sollten für eine Zahlung der Leasingraten im jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt keine
übertariflichen Leistungen zur Verfügung stehen, kann eine jährliche
Umwandlungssumme in Höhe von maximal 60 Prozent eines Grundentgelts der
L 4a umgewandelt werden. Im Falle einer monatlichen Fälligkeit der Leasingrate
beträgt der maximale Umwandlungsbetrag 1/12 dieses Wertes.

- Den Beschäftigten darf aufgrund des Wunsches oder der Ablehnung von
Fahradleasingmodellen kein Nachteil entstehen.
- Die Beschäftigten sind an die Entscheidung, Entgeltbestandteile zugunsten von
Fahradleasing umzuwandeln, für die Dauer des abzuschließenden
Überlassungsvertrages gebunden.
- Bei Störfällen, die zu einer besonderen Härte führen, haben die Betriebsparteien
auf eine sozial adäquate Lösung im Sinne des Beschäftigten hinzuwirken.
- Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten vor Abschluss einer Vereinbarung zur
Inanspruchnahme (Überlassungsvertrag) in allgemeiner, nicht auf den Einzelfall
bezogener Form auf die anfallenden Kosten sowie steuer- und
sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen in Textform hinzuweisen (Muster
Anlage 1).
- Für die Berechnung von tariflichen Ansprüchen (insbesondere die tariflichen
Einmalzahlungen, Zuschläge und Zulagen), die sich vom Monatsentgelt ableiten,
sind die Entgelte maßgeblich, die sich ohne Bruttoentgeltumwandlung ergeben
würden.

Protokollnotiz:

„Auf Auswirkungen hinsichtlich etwaiger gesetzlicher Sozialleistungen wird in der
Anlage 1 hingewiesen. Tarifliche Zuschüsse, die von solchen Sozialleistungen
abhängen (z. B. Zuschuss zum Kurzarbeitergeld), werden auf Basis der Ist-Werte
und nicht auf Basis fiktiver Werte errechnet.“

**§ 3
Betriebliche Regelungen**

Soweit eine freiwillige Betriebsvereinbarung abgeschlossen wird, muss die
Betriebsvereinbarung mindestens folgende Punkte regeln:

- Definition der berechtigten Beschäftigtengruppen
- Maximaler Umwandlungsbetrag unter Beachtung von § 2
- Maximale Dauer der Überlassungsverträge
- Störfallregelungen (z. B. Umgang mit Zeiten, in denen kein Entgelt bezogen wird,
Abwicklung von Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis vor Ende des
Überlassungsvertrags endet)
- Benennung des Anbieters, über den das Fahrradleasingmodell abgewickelt wird
- Verweis auf die Vertragskonditionen des Anbieters, z. B. in Form eines Links oder
einer Anlage
- Regelung zur Verwendung der eingesparten Sozialversicherungsbeiträge des
Arbeitgebers gemäß § 4

Optional können weitere, beispielsweise folgende Punkte geregelt werden:

- Regelungen zur Übergabe und Rückgabe des Fahrrades
- Inkludierte sowie optional hinzubuchbare Leistungen (Versicherung, Wartung,
Zubehör etc.)
- Bereitstellen von Infrastruktur (Fahrradständer, Akkuladestationen) durch den
Arbeitgeber

**§ 4
Beitrag des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber erbringt eine wertgleiche Gegenleistung für eingesparte
Sozialversicherungsbeiträge. Dies kann auch in pauschalierter Form erfolgen.
Einzelheiten regeln die Betriebsparteien.

Protokollnotiz:

„Die Übernahme von Wartungspauschalen oder Versicherungen werden als
wertgleich angesehen. Stattdessen können auch andere oder weitere
Gegenleistungen vereinbart werden.“

**§ 5
Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung**

- 5.1 Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Mai 2023 in Kraft.
- 5.2 Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende, erstmals zum 30. April 2026, gekündigt werden.
- 5.3 Sofern sich steuerrechtliche Regelungen, insbesondere zur Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils der Gebrauchsüberlassung von Fahrrädern gegenüber dem Stand des Inkrafttretens ändern, besteht ein Sonderkündigungsrecht mit der Frist von 2 Monaten zum Monatsende.
- 5.4 Dieser Tarifvertrag wirkt für die während seiner Geltung vereinbarten Überlassungsverträge bis zu deren Ablauf nach. Ansonsten entfaltet er keine Nachwirkung.
- 5.5 Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehenden tariflichen und betrieblichen Regelungen bleiben für ihre Laufzeit unberührt. Die Betriebsparteien sollen überprüfen, ob und inwieweit die Regelungen dieses Tarifvertrags in die bestehende Betriebsvereinbarung integriert werden können.

Leinfelden-Echterdingen, den 21. April 2023

Tarifgemeinschaft für Betriebe
des Kraftfahrzeug- und Tankstellengewerbes
Baden-Württemberg e.V.

gez.: Michael Jelinek

gez.: Dr. Andreas Göritz

IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg

gez.: Roman Zitzelsberger

gez.: Ivan Curkovic

Anlage 1 zum Tarifvertrag zur betrieblichen Möglichkeit der Überlassung von Leasing-Fahrrädern im Wege einer freiwilligen Entgeltumwandlung

Der Tarifvertrag zur betrieblichen Möglichkeit der Überlassung von Leasing-Fahrrädern lässt die Umwandlung von Teilen des Bruttoentgelts zugunsten der Begleichung von Leasingraten für steuerlich anerkannte Fahrradleasingmodelle zu. Entscheidet sich ein/e Beschäftigte/r für die Inanspruchnahme eines Fahrrades, wird die vom Fahrrad-Leasinganbieter festgesetzte Leasingrate vom Bruttoentgelt abgezogen. Diese Kosten hat also im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten der/die Beschäftigte zu tragen, der aufgrund eines Überlassungsvertrages von der Möglichkeit des Fahrrad-Leasings Gebrauch gemacht hat.

Falls für die Begleichung der Leasingrate kein übertarifliches Entgelt zur Verfügung steht, ist die Höhe des jährlichen Umwandlungsbetrags begrenzt auf maximal 60 Prozent eines Grundentgelts der L 4a. Im Falle einer monatlichen Fälligkeit der Leasingrate beträgt der maximale Umwandlungsbetrag 1/12 dieses Wertes. Auf Basis der aktuell gültigen Entgelttabellen kann somit tarifliches Entgelt in Höhe von maximal 1.901,40 Euro pro Jahr bzw. 158,45 Euro pro Monat für die Begleichung einer Leasingrate verwendet werden.

Die Umwandlung von Bruttoentgelt zugunsten der Begleichung der Leasingraten hat steuer- und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen:

- Durch den Abzug der Leasingrate verringert sich das steuerpflichtige Bruttoentgelt, das heißt, für diesen Betrag fällt keine Lohnsteuer bzw. Kirchensteuer an. Allerdings muss ein sogenannter „geldwerter Vorteil“ versteuert werden. Dieser beträgt derzeit 0,25 Prozent des auf volle 100 Euro abgerundeten Bruttolistenpreises. Bei einem Fahrrad mit einem Bruttolistenpreis von 4.000 Euro würde das zu versteuernde Bruttoentgelt also um 10 Euro erhöht, obwohl dieser Betrag dem Beschäftigten nicht ausgezahlt wird. Dieser Betrag wirkt sich somit steuererhöhend aus und vermindert daher den Netto-Auszahlungsbetrag geringfügig.
- Die Beiträge zur Sozialversicherung werden ebenfalls aus dem um die Leasingrate (und ggf. sonstige Leistungen wie z. B. die Versicherung, eine Wartungspauschale o.ä.) verringerten Bruttoentgelt berechnet. Daher werden Beschäftigten, wenn die einschlägigen Beitragsbemessungsgrenzen nicht überschritten sind, etwas geringere Beiträge zur Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung vom Entgelt abgezogen.
- Allerdings vermindern sich aufgrund der geringeren Beiträge Leistungen der Sozialversicherung, wie Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld und gesetzliche Rente entsprechend. Wie hoch die Minderung solcher Leistungen ausfällt, hängt von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Höhe der für die Begleichung der Leasingraten umgewandelten Beträge ab.
- Veränderte Leistungen der Sozialversicherung können wiederum Auswirkungen auf tarifliche und gesetzliche Zuschüsse zu diesen Leistungen haben, da einerseits die Leistungen der Sozialversicherung geringer sein können und andererseits das Absicherungsniveau aus dem um die Entgeltumwandlung verminderten Bruttoentgelt berechnet wird.

Der Arbeitgeber kann keine individuelle Beratung zu den konkreten steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen des jeweiligen Einzelfalls vornehmen.